

Az. 014 - 02/0 = Büro LR

Niederschrift

über die 17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, 27.10.2022, 14:35 Uhr – 15:40 Uhr,
Schloßplatz 2, 96476 Bad Rodach, Gerold-Strobel-Halle

Zahl der Mitglieder des Kreistages: 61

Anwesend:

Vorsitzender:

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

Aus der Fraktion der CSU/LV:

Gerhard Ehrlich, 96269 Großheirath
Kathrin Grosch, 96465 Neustadt b. Coburg
Christine Heider, 96482 Ahorn
Michael Keilich, 96242 Sonnefeld
Nina Liebermann, 96274 Itzgrund
Rainer Marr, 96242 Sonnefeld
Gerd Mücke, 96472 Rödental
Wolfgang Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Rolf Rosenbauer, 96253 Untersiemau
Renate Schubart-Eisenhardt, 96145 Seßlach
Norbert Seitz, 96486 Lautertal
Udo Siegel, 96269 Großheirath

Aus der Fraktion der SPD:

Axel Dorscht, 96476 Bad Rodach
Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach
Martin Finzel, 96482 Ahorn
Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath
Dr. Wolfgang Hasselkus, 96472 Rödental
Carsten Höllein, 96145 Seßlach
Alexandra Kemnitzer, 96242 Sonnefeld
Thomas Lesch, 96472 Rödental
Bastian Schober, 96465 Neustadt b. Coburg
Martin Stingl, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Fraktion der FW:

Michael Fischer, 96476 Bad Rodach
Ernst-Wilhelm Geiling, 96476 Bad Rodach
Hans-Joachim Lieb, 96472 Rödental
Rainer Möbus, 96476 Bad Rodach
Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg
Bernd Reisenweber, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Marco Steiner, 96472 Rödental
Gerold Strobel, 96476 Bad Rodach

Aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE):

Dagmar Escher, 96484 Meeder
Barbara Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Viktoria Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Ulrich Leicht, 96472 Rödental
Karin Ritz, 96476 Bad Rodach

Aus der Fraktion der ULB:

Karl Kolb, 96486 Lautertal
Julia Lützelberger, 96486 Lautertal
Jürgen Wittmann, 96271 Grub a. Forst

Von der AfD:

Thomas Grams, 96465 Neustadt b. Coburg
Michael Höpflinger, 96465 Neustadt b. Coburg
Dietmar Wenzel, 96465 Neustadt b. Coburg

Von der ÖDP:

Thomas Büchner, 96465 Neustadt b. Coburg
Christoph Raabs, 96465 Neustadt b. Coburg

Als Gäste:

Marita Nehring während der gesamten Sitzung und als Berichterstatterin zu TOP Ö 6
Michael Musick als Berichterstatter zu TOP Ö 8, TOP Ö 9 und TOP Ö 10

Aus der Verwaltung:

Frank Altrichter während der gesamten Sitzung
Manfred Schilling während der gesamten Sitzung
Ulrike Stadter während der gesamten Sitzung
Tanja Angermüller während der gesamten Sitzung
Corinna Rösler während der gesamten Sitzung
Dennis Flach während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 6
Dominik Wank während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 7
Jens Oswald während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 9 und TOP Ö 10
Nadine Schunk als Schriftführerin

Entschuldigt fehlen:

Heidi Bauersachs, 96484 Meeder
Christina Bieberbach, 96465 Neustadt b. Coburg
Bernd Höfer, 96484 Meeder
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Martin Mittag, 96145 Seßlach
Wolfgang Schultheiß, 96269 Großheirath
Kanat Akin, 96465 Neustadt b. Coburg
Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Andreas Carl, 96479 Weitramsdorf
Christian Gunsenheimer, 96479 Weitramsdorf
Max Kräußlich, 96479 Weitramsdorf
Maximilian Neeb, 96145 Seßlach
Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Senta Möbus, 96476 Bad Rodach
Udo Döhler, 96472 Rödental

Niederschrift über die 17. Sitzung des Kreistages am 27.10.2022 (öffentlicher Teil)

Markus Mönch, 96279 Weidhausen b. Coburg
Herbert Müller, 96476 Bad Rodach

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
Berichterstattung TOP Ö 1 bis Ö 5: Vorsitzender
6. Fortschreibung des Nahverkehrsplans;
Leitbild
Vorlage: 085/2022
Berichterstattung: Dennis Flach, Marita Nehring
7. Erstellung eines Mobilitätskonzeptes für den Landkreis Coburg
Vorlage: 145/2022/1
Berichterstattung: Dominik Wank
8. REGIOMED-KLINIKEN GmbH;
Vorstellung des neuen Geschäftsführers Michael Musick
9. REGIOMED-KLINIKEN GmbH;
Satzungsänderung der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH
Vorlage: 158/2022
10. REGIOMED-KLINIKEN GmbH;
Zukunftssicherung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH - Einzahlung auf das Eigenkapital
Vorlage: 159/2022
Berichterstattung TOP Ö 9 und Ö 10: Jens Oswald, Michael Musick
11. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:35 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Kreistages unter dem 20.10.2022 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages

Er stellt weiter fest, dass der Kreistag beschlussfähig ist. Näheres ergibt sich aus der Anwesenheitsliste.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

Entfällt

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

Entfällt

Zu Ö 6 Fortschreibung des Nahverkehrsplans; LeitbildSachverhalt

Im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans für Stadt und Landkreis Coburg wurden gemeinsam mit dem Planungsbüro zehn Handlungsfelder ausgemacht auf denen elf Leitsätze entwickelt wurden. Die Leitsätze beziehen sich im Sinne des „gemeinsamen Nahverkehrsplans“ auf die Stadt Coburg und den Landkreis Coburg, wobei teilweise zwischen den Aufgabenträgern differenziert werden kann. Grundlage der konkreten Erarbeitung der Leitsätze war der am 28.02.2022 mit politischen Vertreter und Vertreterinnen von Landkreis und Stadt durchgeführte „Zielfindungsworkshop“ zum Nahverkehrsplan.

Nach der Vorstellung des Leitbildes im Kreistag am 21.07.2022 kam die Forderung auf die Leitsätze zu überarbeiten. In Gesprächen zwischen der Verwaltung und dem Gutachter wurde entschieden zunächst nur kleinere Umformulierungen vorzunehmen und die Leitsätze gemeinsam mit dem Ausschuss und dem Ältestenrat zu diskutieren.

Die zehn Handlungsfelder sind: 1. Liniennetz und Bedienungsangebot, 2. Fahrzeuge, 3. Kooperationen und Prozessgestaltung, 4. Haltestellen und Umsteigepunkte, 5. Tarif und Vertrieb, 6. Barrierefreiheit, 7. Intermodale Verknüpfung, 8. Fahrgastinformation und Kommunikation, 9. Qualitätsmanagement, 10. Mobilitätsmanagement.

Leitsatz 1:**Nahverkehr in der Region aus „einem Guss“ entwickeln!**

Der ÖPNV und der SPNV werden von Stadt und Landkreis Coburg als integriertes Gesamtsystem verstanden und entwickelt. Dafür entwickeln beide Aufgabenträger partnerschaftlich

den Nahverkehr in der Region weiter. Im Stadt-Umland-Verkehr Coburg werden der Regionalbus- und der Stadtbusverkehr in der Aufgabenteilung bestmöglich koordiniert. Damit einher geht eine stärkere Verknüpfung von Stadt- und Regionalbusverkehr. Im Regionalverkehr werden die Hauptachsen, welche erkennbar noch nicht durch vollständig ausgeschöpfte Nachfragepotenziale gekennzeichnet sind, gezielt gestärkt und ausgebaut. Der Rufbusverkehr wird durch Nutzung der Möglichkeiten und Chancen der Digitalisierung zum „Rufbus 2.0“ in einer neuen Qualität weiterentwickelt. Der Rufbus ist hinsichtlich der Nutzbarkeit flexibler und attraktiver zu gestalten. Er soll in diesem Zusammenhang verstärkt für Querverbindungen im Kreisgebiet und für die Bedienung außerhalb des klassischen „Tagverkehrs“ zum Einsatz kommen.

Leitsatz 2:

ÖPNV als verlässliches Mobilitätsangebot für die Alltagsmobilität ausbauen!

Die beiden Aufgabenträger verstehen unter „Alltagsmobilität“ die Mobilität, die zur Absicherung der Grundbedürfnisse erforderlich ist. Dies betrifft in erster Linie die Zwecke Schule, Ausbildung, Arbeit, Einkaufen, Gesundheit und Erledigungen. Das zur Sicherstellung der Alltagsmobilität erforderliche ÖPNV-Angebot wird im Landkreis und im Stadtgebiet im Sinne einer „Anbindungsgarantie“ zur Verfügung gestellt. Der Anspruch ist, dass der ÖPNV räumlich und zeitlich 90% der Mobilitätsbedürfnisse der Alltagsmobilität abdeckt. Zur Absicherung der „Anbindungsgarantie“ ist das Bedienungsangebot regelmäßig hinsichtlich Takt- und Linienföhrung zu prüfen und an den (sich ggf. veränderten) Mobilitätsgewohnheiten auszurichten.

Das in diesem Sinne vorzuhaltende „verlässliche Angebot“ wird im Landkreis ab Sommer 2026 folgende Parameter beinhalten: Eine Rahmenzeit von 05:30 Uhr bis 21:00 Uhr und ein stündliches Fahrtangebot, auch mit Rufbus.

Leitsatz 3:

Busse und Bahnen im Nahverkehrsraum mit einem Fahrschein nutzbar machen!

Als Mindestziel wird der Ansatz „Bus- Schiene- Gemeinschaftstarif in Stadt und Landkreis Coburg“ verfolgt. Ein Fahrschein für eine Region. Die Region prüft einen möglichen Beitritt zum VGN zum 01.01.2024. Die Erwartung ist, dass neben den Chancen der Digitalisierung die erweiterten Möglichkeiten des Tarifverbundes konsequent für die Verbesserung des ÖPNV in der Region Coburg genutzt werden können.

Leitsatz 4:

Fahrzeugflotte klimafreundlich und komfortabel ausbauen!

Die Aufgabenträger in der Region Coburg verfolgen im ÖPNV eine nachhaltig wirksame CO₂-Einsparung, insbesondere durch die Einführung sauberer Antriebsformen. Bis 2030 soll im Nahverkehrsraum mindestens 50 % der Fahrzeugflotte über emissionsfreie Antriebe verfügen.

Im Regionalverkehr wird ab Herbst 2026 im Linienverkehr eine Busflotte vollständig mit Niederflur und Klimaanlage im Einsatz sein.

Leitsatz 5:

Im Nahverkehrsraum langfristig vollständige Barrierefreiheit schaffen!

Die Planung und Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV ist entsprechend der Bundesgesetzgebung eine Pflichtaufgabe der Aufgabenträger.

Die Schaffung der Barrierefreiheit erfolgt nach dem Grundsatz „Design für alle“.

Die entsprechenden Maßnahmen sind zum Nutzen für alle Fahrgäste und fördern die soziale Teilhabe. Die örtlichen Behindertenvertreter werden umfassend in die Prozesse zur Schaffung der vollständigen Barrierefreiheit eingebunden.

Ab Herbst 2026 werden im Regionalverkehr ausschließlich barrierefreie Linienbusse eingesetzt. Im Rufbus wird ein funktionierendes Betriebsmodell für eine barrierefreie Nutzbarkeit geschaffen. Der Landkreis wird in seiner Funktion als Aufgabenträger den Haltestellenaus-

bau in den Städten und Gemeinden vorantreiben. Die Haltestellen sollen durch die Straßenbaulastträger konsequent nach Prioritäten ausgebaut werden. Der Landkreis wird im Haltestellenausbau eine koordinierende Federführung übernehmen. Dazu wird u. a. eine Prioritätenliste erarbeitet, mit den Beteiligten abgestimmt und gepflegt.

Leitsatz 6:**Im Regionalbusverkehr ein wirksames Qualitätsmanagementsystem einführen und dauerhaft sichern!**

Das Qualitätsmanagementsystem (QMS) wird als Zusammenspiel der Instrumente Qualitätsfestlegung, -kontrolle und -sicherung verstanden.

Der Landkreis verfolgt mit dem QMS eine nachhaltige Sicherung der Kundenzufriedenheit im Regionalverkehr. Eine hohe Kundenakzeptanz ist Voraussetzung für eine optimale Ausschöpfung der Einnahmen. Wesentlicher Schwerpunkt ist die Etablierung von funktionsfähigen Instrumenten zur Qualitätssicherung und zur Sicherung des Einflusses des Landkreises auf die direkte Qualitätserfüllung beim Verkehrsunternehmen.

Leitsatz 7:**Fahrgastinformationen digital ausbauen und analog sichern!**

Die Chancen der Digitalisierung zur Verbesserung der Fahrgastinformation sollen mit dem Beitritt zum VGN auf Ebene des großen Verkehrsverbundes umfassend genutzt werden.

Beide Aufgabenträger werden die Digitalisierung fördern und ausbauen sowie Synergieeffekte zwischen Stadt- und Regionalverkehr bestmöglich ausschöpfen.

Die Busflotte des Regionalverkehrs ist bereits mit BayernWlan ausgestattet. Auch zukünftig wird in alle Busse Breitbandanschluss/ W-LAN zur Verfügung stehen.

Die Ausweitung der Digitalisierung der Fahrgastinformation darf dabei nicht zu Nachteilen für einzelne Nutzergruppen führen. Analoge Informationsmöglichkeiten müssen weiterhin bereitgestellt und verfügbar sein.

Leitsatz 8:**Kommunikationskampagnen zielgruppen- und nutzenorientiert umsetzen!**

Die Aufgabenträger Stadt und Landkreis verstehen unter „Kommunikation“, über die klassische Fahrgastinformation hinaus, alle Maßnahmen welche das Wissen, die Einstellungen, die Erwartungen und das Verhalten der (potenziellen) ÖPNV-Nutzer nachhaltig beeinflussen. Die Kommunikationsmaßnahmen werden vor diesem Hintergrund abgestimmt auf ein passendes Nutzen-Kosten-Verhältnis entwickelt und umgesetzt. Die Maßnahmen sind dabei auf die konkreten Mobilitätspotenziale auszurichten, sie sollen vordergründig die ÖPNV-Nachfrage steigern.

Leitsatz 9:**Die zentralen Haltestellen (in der Region) modernisieren und gemeinsam als „Aushängeschild“ des Nahverkehrs präsentieren!**

Die Ausstrahlungskraft und die Infrastrukturqualität der zentralen Haltestellen werden signifikant verbessert. In den Stadtzentren und in den „Dorfmitten“ soll das Vorhandensein des ÖPNV mit auffälligen, modernen Haltestellen visuell betont werden.

Der Landkreis wird die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Modernisierung der Haltestelleinfrastruktur, insbesondere bei der Planung und Fördermittelbeantragung, unterstützen. Er prüft in diesem Kontext die (Mit-)Förderung des Haltestellenausbau mit dem Ziel, ein kreiseinheitliches Haltestellendesign zu schaffen. Der Landkreis wird zum Haltestellenausbau ein „Baukastensystem“ mit Gestaltungskriterien vorschlagen. In Abstimmung mit den Städten und Gemeinden wird der Landkreis weiterhin eine Prioritätenliste erarbeiten und eine Umsetzungsreihenfolge festlegen.

Leitsatz 10:**ÖPNV wirksam mit anderen Verkehrsmitteln verknüpfen!**

Der Landkreis und auch die Stadt Coburg werden an den geeigneten Schnittstellen ÖPNV und Radverkehr, durch Infrastruktureinrichtungen wie Bike+Ride-Anlagen, verknüpfen. Mobilitätsstationen sollen an strategisch wichtigen Punkten errichtet werden (insbesondere an Bahnhöfen). Bei erkennbarem Bedarf sind sichere, attraktive Abstellmöglichkeiten, die auch für Pedelecs und E-Bikes geeignet sind, zu schaffen.

Leitsatz 11:**Kooperationen zur Umsetzung und Steuerung von Mobilitätsprojekten in der Region Coburg aktivieren und etablieren!**

Die Stadt und der Landkreis sind sich bewusst, dass die Vision „Verkehrswende“ auch zusätzliches Engagement über die eigentliche Aufgabenträgerfunktion hinaus erfordert. Vor diesem Hintergrund soll gemeinsam ein kreisweites Mobilitäts-Netzwerk entwickelt und gefördert werden. Dieses soll eine gemeinsames Agieren (z.B. bzgl. Fördermittelakquise) unterstützen und gezielt Partner einbinden (Synergien mit Tourismus, Mobilitätswirtschaft usw. erschließen). Das Mobilitätsmanagement (z.B. in Betrieben) ist zu fördern und auszubauen. Die Kooperation zwischen Mobilität und Tourismus soll stärker verzahnt werden und unter diesem Gesichtspunkt gemeinsame Projekte initiiert werden.

Beschluss

Vorbehaltlich der entsprechenden Zustimmung der Gremien der Stadt Coburg werden die vorgestellten und als Anlage beigefügten Leitsätze als Grundlage für die weitere Aufstellung des Nahverkehrsplans beschlossen. Die Leitsätze gelten als Eckpfeiler für alle weiteren Entscheidungen.

einstimmig

Zu Ö 7 Erstellung eines Mobilitätskonzeptes für den Landkreis Coburg

Sachverhalt

In den vergangenen Jahren wurden für die Stadt und den Landkreis Coburg eine Vielzahl von Konzepten, Strategien oder Entwicklungsplänen zu einzelnen Mobilitätsformen erarbeitet. Beispiele sind der ÖPNV-Nahverkehrsplan für Stadt und Landkreis Coburg (2015), sowie dessen Fortschreibung (2022), das kommunale Elektromobilitätskonzept für Stadt und Landkreis Coburg (2019), oder die Radverkehrskonzepte für Stadt und Landkreis (2022). So bedeutsam und wichtig die einzelnen Konzepte für die jeweilige Mobilitätsform sind, fehlt dennoch ein gesamtheitliches Konzept zur nachhaltigen Entwicklung der Mobilität im Landkreis Coburg. Nur wenn die Mobilität im Landkreis ganzheitlich betrachtet wird, kann das Verkehrssystem ökologisch verträglich, sozial gerecht und ökonomisch effizient gestaltet werden. Um die Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung zur Gestaltung einer nachhaltigen Mobilität im Landkreis zu befähigen, ist die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes für den Landkreis Coburg als strategisches Instrument notwendig.

Ein ganzheitliches Mobilitätskonzept bietet den großen Vorteil, die Verknüpfung verschiedener Mobilitätsformen untereinander zu optimieren und somit die Multi- und Intermodalität der Bevölkerung zu fördern. Das Aufdecken von Entwicklungspotenzialen im regionalen Verkehrssystem ermöglicht zudem die Einbettung neuer, digitaler Mobilitätsformen und –angebote in die Region, beispielsweise in Form von On-Demand-Systemen, Sharing-Angeboten oder autonomen Shuttlebussen. Auch im Hinblick auf Förderaufträge für die genannten, innovativen Mobilitätsformen kann das Mobilitätskonzept als Grundlage herangezogen werden, da es den Bedarf und die Notwendigkeit von innovativen Mobilitätslösungen für die regionale Landkreismobilität aufzeigt.

Auch die Etablierung von betrieblich-organisatorischen Maßnahmen (z. B. Mobilitätsmanagement) als neue Form der verkehrspolitischen Steuerung wird mithilfe des Mobilitätskonzepts weiter vorangebracht. Durch die Anstellung eines neuen Mitarbeiters für den Bereich Mobilität im Landkreis Coburg wurden diesbezüglich bereits strukturelle Maßnahmen getroffen. Ein Mobilitätskonzept als strategisches Instrument der kommunalen Mobilitätsplanung ist demzufolge eine wichtige Ergänzung, um eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung zu gewährleisten.

Die Erstellung eines Mobilitätskonzepts für den Landkreis Coburg ist aufgrund des zu erwartenden Kostenrahmens von 100.000 Euro - 150.000 Euro nur in Kombination mit einer Förderung umsetzbar. Für die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes können derzeit Fördermittel aus unterschiedlichen Förderrichtlinien beantragt werden.

So unterstützt beispielsweise das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen der „Richtlinie zum Umwelt-Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ im Klimaschutzprogramm Bayern 2050“ (kurz Förderrichtlinie Kommunaler Klimaschutz – KommKlimaFÖR) die Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts. Zuwendungen werden für Kommunen und deren Zusammenschlüsse in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf, zu denen der Landkreis Coburg nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern zu zählen ist (Stand 01.03.2018), in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Förderobergrenze beträgt dabei 100.000 Euro.

Sofern eine Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Kommunaler Klimaschutz nicht möglich ist, bietet auch die LEADER-Förderung die Möglichkeit, Mobilitätskonzepterstellung mit bis zu 60 Prozent zu fördern. Genauere Informationen zur LEADER-Förderung liegen jedoch erst nach Aufstellen der Förderrichtlinien für 2023 vor.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden voraussichtlich Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 100.000 Euro - 150.000 Euro benötigt.

Es werden derzeit Fördermöglichkeiten geprüft. Angestrebt wird eine 90 %ige Förderung über die Förderrichtlinie Kommunaler Klimaschutz. Hier liegt die Förderobergrenze bei 100.000 Euro.

Es werden keine Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2022) benötigt.

Beschluss

Die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes für den Landkreis Coburg wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Fördermöglichkeiten aus unterschiedlichen Förderrichtlinien zu beantragen. Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr ist über das Ergebnis zu informieren.

Eine Zusammenarbeit mit der Stadt ist anzustreben.

43 : 1 - mehrheitlich beschlossen

Zu Ö 8 REGIOMED-KLINIKEN GmbH;
Vorstellung des neuen Geschäftsführers Michael Musick

Michael Musick stellt sich dem Gremium vor. Er ist seit über 20 Jahren im Gesundheitswesen tätig und hat über diese Zeit jeden Prozess in den Kliniken kennengelernt. Er war am Universitätsklinikum in Augsburg tätig, zuletzt als stellvertretender Vorstand Finanzen und Strategie und hat sich 2019 ganz bewusst der Herausforderung REGIOMED gestellt und wird sich auch der Herausforderung als alleiniger Geschäftsführer stellen.

Er hat sich Gedanken darüber gemacht, wie man den Verbund aufstellt unter der Prämisse, dass die medizinische Versorgung funktioniert und das operative Geschäft reibungslos gestaltet wird. Ziel ist, das ganze Konzept so aufzusetzen, dass die operative Umsetzungsverantwortung in den Einrichtungen liegt. Es soll ein Krankenhausdirektor für das Klinikum Coburg berufen werden. Die Stelle ist entsprechend ausgeschrieben.

Für das Klinikum Lichtenfels soll ebenfalls die Stelle der Krankenhausdirektion besetzt werden. Hier ist das Ziel, dass das gesamte operative Geschäft vor Ort stattfinden kann. Ein weiteres Thema ist die Pflege. In Kürze wird geregelt, wie die Pflegedirektion aufgestellt ist, um die Pflege zu stärken und ein klares Organisationskonzept zu haben. Michael Musick verweist zum Schluss noch auf das Organigramm des REGIOMED-Konzerns.

Zu Ö 9 REGIOMED-KLINIKEN GmbH;
Satzungsänderung der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH

Sachverhalt

Durch das Jahressteuergesetz 2020 sind wesentliche Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts reformiert worden.

Nach dem bisher geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatz musste eine gemeinnützige Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 57 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) grundsätzlich unmittelbar selbst verwirklichen.

Bei Kooperation zwischen gemeinnützigen Körperschaften bestanden aufgrund der zu gewährleistenden unmittelbaren Zweckverfolgung häufig Rechtsunsicherheiten, ob von sämtlichen Kooperationspartnern noch eine unmittelbare gemeinnützige Betätigung vorlag.

Dies betraf insbesondere Körperschaften, die lediglich Vorleistungen zu steuerbegünstigten Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften erbrachten. Um gemeinnützigen Körperschaften eine arbeitsteilige Kooperation zu erleichtern, wurden mit dem JStG 2020 die Möglichkeiten einer unmittelbaren Zweckverfolgung um einen neuen § 57 Abs. 3 AO ergänzt. Der Wortlaut des § 57 Abs. 3 AO lautet wie folgt:

„Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.“

Nach der Gesetzesbegründung als auch dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 06.08.2021 (GZ IV C 4 -O 1000/19/10474 :004), mit dem der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) geändert wurde, kann ein planmäßiges Zusammenwirken auch durch entgeltliche Nutzungsüberlassungen bzw. Vermietungen oder Verpachtungen erfolgen.

Dementsprechend liegt bei der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung eine unmittelbare steuerbegünstigte Betätigung vor, wenn sie das in ihrem Eigentum stehende Krankenhausgebäude in Hildburghausen an die gemeinnützige Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH zum Zweck des Betriebs eines Krankenhauszweckbetriebs im Sinne von § 67a AO überlässt.

Nach gegenwärtiger Auffassung der Finanzverwaltung setzt die Anwendung des § 57 Abs. 3 AO formell voraus, dass das Zusammenwirken mit anderen Körperschaften zur Verwirklichung des eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecks in der Satzung als Art der Zweckverwirklichung festgehalten ist. Die Körperschaft, mit der kooperiert wird, und die Art und Weise der Kooperation muss in der Satzung bezeichnet werden.

Mit Satzungsänderung vom 24.11.2021 hat die Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung zur Sicherung ihrer Gemeinnützigkeit eine entsprechende Kooperationsklausel in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen (siehe Anlage 1). Die Finanzverwaltung legt § 57 Abs. 3 AO dahingehend aus, dass eine Kooperationsklausel bei allen an der Kooperation beteiligten Körperschaften satzungsmäßig verankert sein muss – sprich auch bei der gemeinnützigen Körperschaft, die die Vorleistung für ihre eigene unmittelbare steuerbegünstigte Tätigkeit empfängt (vgl. AEAO Nr. 8 zu § 57 Abs. 3 AO). Diese, mitunter im Schrifttum kritisierte Rechtsauffassung, wird vom Finanzamt Coburg, das sowohl für die Veranlagung der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung als auch der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH zuständig ist, geteilt.

Der Status der Gemeinnützigkeit ermöglicht die Inanspruchnahme diverser Steuerbefreiungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG).

Um diesen Status bei der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung zu sichern, ist eine Verankerung der Kooperationsklausel im Gesellschaftsvertrag der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH erforderlich. Durch die Aufnahme der Kooperationsklausel treten keine Nachteile für die Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH ein, insbesondere hat sie keine Auswirkung auf bestehende Miet- oder Pachtverträge.

Der Vollständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung das Thüringer Landesverwaltungsamt die Rechtsauffassung vertreten hat, dass die Implementierung der Kooperationsklausel keine genehmigungspflichtige Zweckänderung im Sinne von §§ 114, 73 Abs. 1 S. 4 ThürKO darstellt.

Eine fernmündliche Abstimmung zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Vereinbarkeit der Kooperationsklausel hat zwischen der Kämmerei des Landkreises Hildburghausen und dem Finanzamt Coburg bereits stattgefunden. Mit Schreiben vom 16.09.2022 hat das FA Coburg ggü. dem Steuerberater der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH mitgeteilt, dass die geplante Satzungsänderung den steuerlichen Vorgaben der §§ 51ff. AO (steuerbegünstigte Zwecke) entspricht.

Die Synopse zur Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH wird der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt.

Beschluss

Die Verbandsräte des Landkreises Coburg werden angewiesen in der Zweckverbandssammlung folgendem Beschluss zuzustimmen:

„Der Oberbürgermeister und der Landrat werden als Vertreter des Krankenhausverbandes beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

Die Gesellschafter der REGIONED-KLINIKEN GmbH beauftragen und ermächtigen die Geschäftsführung hiermit, eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH wie in Anlage 2 ersichtlich vor dem 31.12.2022 rechtswirksam herbeizuführen.

Die Geschäftsführung wird weiterhin ermächtigt, erforderliche Änderungen der Satzung vornehmen zu können, um die Umsetzung der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH zu erreichen. Sollte die Änderung zu einer wesentlichen Veränderung führen, sind die Gesellschafter vorab erneut zu hören und gegebenenfalls bedarf es einer erneuten Zustimmung der Gesellschafter. Ob die Änderung wesentlich ist, entscheidet der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung im billigen Ermessen.“

einstimmig

Zu Ö 10 REGIOMED-KLINIKEN GmbH;
Zukunftssicherung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH - Einzahlung auf das Eigenkapital

Sachverhalt

Der REGIOMED-Verbund will zukunftsfähig und nachhaltig die medizinische Versorgung in der Region sicherstellen. Der Verbund kommt aus einer Krisensituation von über 25 Mio. € Verlust aus dem Jahr 2018 und unterliegt den IDW S6 Regularien. Die Fortschritte der wirtschaftlichen Entwicklung sind erkennbar (Jahresergebnis 2021: -2,9 Mio. €), jedoch sind nunmehr inflationsbedingte, geopolitische und tarifliche Herausforderungen zu verzeichnen.

Die Gesellschafter wollen den REGIOMED-Verbund sowohl finanziell als auch bei der Sanierung maßgeblich unterstützen.

Der REGIOMED-Verbund wird im Jahr 2023 neuen Risiken ausgesetzt sein, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Mittelfrist-/Wirtschaftsplanung 2022 im Dezember 2021 noch nicht erkennbar waren.

Nach aktueller Bewertung der Geschäftsführung ist für das Jahr 2022 von einer Durchfinanzierung bei Kostensteigerungen vor allem für Sachkosten und im Personalbereich auszugehen. Die genannten Risiken werden von dauerhafter Struktur sein, so dass diese auch für die Folgejahre berücksichtigt werden müssen. Die Fortsetzung der Restrukturierungs- und Sanierungsumsetzung muss diese Risiken dauerhaft minimieren.

Mögliche Gegeneffekte sind derzeit noch nicht bekannt, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Gesetzgeber die Erlösseite stärken wird. Dies kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös vorhergesagt werden.

Die Kapitalisierung des Unternehmens wird von den Gesellschaftern auf Gesellschafterebene umgesetzt. Es handelt sich um eine Größenordnung von 5,0 Mio. € je Gesellschafter als Einzahlung in die Kapitalrücklage das Wirtschafts-/Haushaltsjahr 2023 betreffend.

Ziel der Einzahlung auf das Eigenkapital ist, dass der REGIOMED-Verbund den Risiken des Jahres 2023 zukunftssicher entgegentreten kann.

Beschluss

Die Verbandsräte des Landkreises Coburg werden angewiesen in der Zweckverbandsversammlung folgendem Beschluss zuzustimmen:

„Der Oberbürgermeister und der Landrat werden als Vertreter des Krankenhausverbandes beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgendem Beschlusssentwurf zuzustimmen:

Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen, an die REGIOMED-KLINIKEN GmbH zur Stärkung des Eigenkapital im Haushaltsjahr 2023 eine Einzahlung von 5,0 Mio. € je Gesellschafter in die gesamthänderisch gebundene Kapitalrücklage gem. § 272 Abs.2 Nr.4 HGB der REGIOMED KLINIKEN GmbH zu erbringen.

Sofern diese Maßnahmen noch eine andere Form, etwa einer notariellen Beurkundung bedürfen, verpflichten sich die Gesellschafter hiermit, diese erforderlichenfalls nachzuholen. Die Beschlussfassung in den kommunalen Gremien ist bis zum **20.12.2022** zu vollziehen.“

Die Zustimmung erfolgt nur, wenn alle Gesellschafter gleichlautend beschließen.

einstimmig

Zu Ö 11 Anfragen

Entfällt

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 15:40 Uhr.

Coburg, 03.11.2022

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Nadine Schunk
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Frank Altrichter
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 2 Jens Oswald
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- S1 Philipp Mitschke
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Martina Berger
- Z 3 Manfred Schilling

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. Auswertung:

VI. z. A.